

"Kritisches Geschichtsbewusstsein und Vergangenheitsarbeit:
Überlegungen zum kollektiven Erinnern."¹

Das Thema meines Vortrages lautet, was man auf Französisch „le devoir de mémoire“ zu nennen pflegt. Dieser Ausdruck findet keine Entsprechung im Deutschen, wo man manchmal von „Vergangenheitsarbeit“ oder „Aufarbeitung der Vergangenheit“ spricht. „Pflicht zur Erinnerung“ käme dem Französischen am nächsten, wird aber wenig verwendet. Wie beispielsweise Paul Ricoeur, ziehen es im Französischen viele Autoren vor, von „travail de mémoire“ zu sprechen. Diese terminologischen Schwierigkeiten spiegeln die Tatsache wider, dass der Begriff in Wirklichkeit einen Streit darstellt, welcher Anlass zu Fragen und Debatten gibt. In diesem Vortrag möchte ich vorschlagen, auf den Sinn des „devoir de mémoire“, der „Pflicht zur Erinnerung“ zurückzugehen. Ich werde die Pflicht zur Erinnerung als eine Verantwortung gegenüber der Vergangenheit definieren, und die Argumente für und wider eine solche Pflicht prüfen. Beginnen werde ich mit den wichtigsten Einwänden, um schließlich die Antworten zu untersuchen, die sich darauf geben lassen.

1) Die Pflicht zur Erinnerung als Verantwortung gegenüber der Vergangenheit

Die Pflicht zur Erinnerung bedeutet die Aufgabe, bestimmter vergangener Ereignisse zu gedenken, im allgemeinen mörderischer Ereignisse wie Kriege, wie Völkermorde. Dies bedeutet, dass wir die Opfer jener Gräueltaten nicht vergessen dürfen. Der Imperativ „Du sollst nicht vergessen!“ muss stets anhand seines Kontextes und bezogen auf seinen Gegenstand bestimmt werden. Er variiert in jedem Land aufgrund dessen historischer Lage. Die Pflicht zur Erinnerung ist eine Form der Verantwortung, die sich der Vergangenheit zuwendet: ich bin dafür verantwortlich, dass eine bestimmte Vergangenheit nicht vergessen wird. Allerdings ist dieser Umstand nicht auf die bloße Frage nach einer Verfehlung oder einer Schuld (sei sie rechtlich oder moralisch) zu reduzieren. Denn die Pflicht zur Erinnerung richtet sich nicht nur an jene, die im juristischen Sinn für Verbrechen, derer man sich erinnern soll, für schuldig befunden werden. Wäre das der Fall, diese Verbrechen könnten nach dem Tod der Schuldigen in

¹ Ich bedanke mich bei David Dilmaghani für die Übersetzung meines Vortrags.

Vergessenheit geraten. Nun aber ist die Pflicht zur Erinnerung eine Generationen übergreifende. Je mehr Zeit vergeht, desto weniger ist diese Pflicht aufgrund des Todes der jeweiligen Akteure eine Angelegenheit von Schuld, und desto mehr wird die Pflicht zur Erinnerung zu einer Frage nach der Übernahme von Verantwortung – insofern die neuen Generationen, haben sie auch an den vergangenen Verbrechen nicht teilgenommen, die Erinnerung aufrechtzuerhalten bemüht sind. *Verantwortung*, welche mit der Pflicht zur Erinnerung auf dem Spiel steht, ist das Bewusstsein, von vergangenen Ereignissen betroffen zu sein, deren Autor man nicht ist: sie ist eine *erweiterte Verantwortung* also, die total unterschieden von Sartres Begriffsbestimmung von Verantwortung ist (das heißt das Bewusstsein, Autor meiner Handlungen zu sein). Dazu lässt sich etwa der Kniefall Willy Brandts vor dem Ehrenmal des Warschauer Ghettos am 7. Dezember 1970 nennen. Dieses Ereignis war dermaßen bedeutend, dass es, errichtet gleich neben dem ersten, zu einem zweiten Denkmal führte, welches Willy Brandt niederkniennd darstellt. Als Kanzler der Bundesrepublik nahm Brandt die Vergangenheit eines Deutschlands auf sich, welches unter den Nazis das Warschauer Ghetto geschaffen und vernichtet hatte. Als Individuum dennoch, war Brandt keinesfalls beteiligt, weil er seit 1933 Nazideutschland bekämpft hatte, so dass ihm 1938 seine Staatsangehörigkeit aberkannt wurde.

2) Die Argumente gegen die Pflicht zur Erinnerung

Erlaubt diese Auffassung von der Pflicht zur Erinnerung als einer Verantwortung für die Vergangenheit den verschiedenen Kritiken zu begegnen, deren Gegenstand sie ist? Zunächst möchte ich diese Kritiken vergegenwärtigen und sie diskutieren. Anschließend bringe ich einige Argumente für eine Pflicht zur Erinnerung an.

1- Zuviel Erinnerung zerstört Erinnerung

Ein erster Einwand besteht darin zu sagen, dass die Pflicht zur Erinnerung an einem Übermaß der Erinnerung mitwirkt. Dieses Übermaß ist unter zwei Gesichtspunkten problematisch. Einerseits beeinträchtigt zuviel Erinnerung die notwendige Arbeit des Vergessens, die jene des Erinnerns immer begleitet. Andererseits zerstört zuviel Erinnerung die Erinnerung, indem sie, aufgrund eines Phänomens kontraproduktiver Sättigung, Verdrossenheit, Desinteresse und Gleichgültigkeit erzeugt. Was den letzten Aspekt betrifft, beklagen einige Personen in Frankreich das Übermaß von Gedenkfeiern, deren Zahl in den letzten Jahrzehnten gestiegen ist.

Der Einwand der Sättigung ist weit davon entfernt, unbegründet zu sein, und es ist zuzugeben, dass die Gedenkfeiern nicht unbedingt Anklang bei den Mengen finden. Daher kann sich auch die Pflicht zur Erinnerung nicht auf Gedenkfeiern beschränken. Vielmehr gewinnt sie, indem sie sich durch verschiedene Formen diversifiziert.

Zahlreich sind die Weisen, die Pflicht zur Erinnerung ins Werk zu setzen. So lässt sich an Dokumentarfilme denken oder an jene Kunstwerke, die das Vergangene in Erinnerung rufen, ohne sich deshalb einer schmerzhaften Ästhetisierung zu überlassen. Dies ist es, was zum Beispiel dem Jüdischen Museum Berlin mit seinem „Garten des Exils“, dem „Holocaustturm“ oder der Installation „Shalechet“ („Gefallenes Laub“) des israelischen Künstlers Menashe Kadishman gelungen ist, der tausende runde Scheiben aus Eisen zeigt, die schreiende Gesichter darstellen.

Gegen den Effekt einer Verallgemeinerung, den die Erinnerung an Massenverbrechen impliziert, ist es von Bedeutung, wann immer es möglich ist, die Namen der Toten anhand von Tafeln oder Monumenten zu erinnern. So hatte der Berliner Künstler Gunter Demnig die Idee, metallene Steine von 10 Kubikzentimeter in den Boden vor Häusern von jenen Menschen einzulassen, die von den Nazis verfolgt oder ermordet wurden. Auf jedem dieser „Stolpersteine“ sind die Worte eingraviert „Hier wohnte“, gefolgt vom Namen, dem Geburtsdatum und dem Todesdatum des Opfers, und dem Ort, an dem er|getötet wurde. Diese kleinen Mahnmale sind Orte des Erinnerns, Steine, über die man *stolpert*, denn wenn man an ihnen vorbeiläuft, bleibt man stehen, wird man festgehalten von einem Stück Geschichte, das aus der Vergangenheit herausragt und uns auf eine nüchterne und beeindruckende Weise daran erinnert, dass hier einmal das Entsetzen vorbeiging. Durch den Umweg einer Straße tauchen die Toten wieder auf: aus dem Grund der Vergangenheit blicken uns diese Toten an, betreffen uns. Von Deutschland ausgehend wurde diese Initiative mittlerweile auf andere europäische Länder, wie Österreich, Belgien, Ungarn, Italien, die Niederlande, Polen erweitert. Es ließe sich anregen, dass die Idee dieser Gedenksteine auch nach Frankreich übertragen würde, wo 140000 Menschen (von denen mehr als die Hälfte Juden waren) deportiert wurden – die meisten ohne zurückzukehren. All diese Menschen mussten sicher einmal irgendwo gewohnt haben.

2- Zuviel Erinnerung zerstört Geschichte

Gegenüber den Opfern des Völkermords, den konkreten Zeugen zerstörten Lebens, ist es schwierig, unempfänglich zu bleiben. Allerdings kann diese

affektive Dimension des Erinnerns auch als ein Argument gegen die Pflicht zur Erinnerung gewendet werden, sofern es Teil jener Debatte wird, die Erinnerung und Geschichte einander entgegensetzt. Einige Historiker glauben nämlich, dass die Pflicht zur Erinnerung ein Erinnern begünstigt, das als subjektiver, psychologischer oder emotionaler Bestandteil auf Kosten der Geschichte geht, welche ihrerseits als wissenschaftliche Erkenntnis einer gesicherten Vergangenheit zu verstehen ist, die auf der objektiven Empfindungslosigkeit des Dokuments beruht.

Um den Streit zwischen Erinnerung und Geschichte hinter sich zu lassen, ist es angemessen sich zu vergegenwärtigen, dass die Pflicht zur Erinnerung nur legitim ist, sofern sie auf den Arbeiten der Historiker aufbaut; es ist eine „Pflicht zur Geschichte“, oder weiter: eine „Pflicht zur Wahrheit“.

3- Die Pflicht zur Erinnerung begünstigt eine Identität bildende Erinnerung

Wider die Pflicht zur Erinnerung existiert ein möglicher dritter Einwand. Die Gefahr wäre, dass die Pflicht zur Erinnerung in die Einnahme einer Opferrolle umschlage. Durch den Rückzug in die Identität der eigenen Gemeinschaft würde die Pflicht zur Erinnerung blind für die Leiden, die andere Gruppen erfahren können. Im schlimmsten Fall würde die Erinnerung des Krieges zu einem Krieg der Erinnerungen, wobei versucht würde, um das Leiden zu konkurrieren, es zu vergleichen und zu hierarchisieren. Müssen wir deshalb auf die Erinnerung von Verbrechen verzichten? Eine mögliche Antwort auf den Einwand der Erzeugung von Identitäten besteht nun darin zu betonen, dass eine gerechte Erinnerung eine nichtausschließende Erinnerung ist; eine Erinnerung, die sich nicht auf die jeweils zugehörige Gemeinschaft beschränkt. Auch wenn man in besonderem Maße Träger der Erinnerung seiner Gemeinschaft, seines Landes ist, ist die Pflicht zur Erinnerung aus der Perspektive der Individuen insofern transgemeinschaftlich, transnational, weil das Bewusstsein erfahrener Verbrechen seiner Gemeinschaft nicht unvereinbar ist mit jenem Bewusstsein von Leiden anderer Gemeinschaften.

4- Das Risiko der Strafbarkeit von Erinnerung: das Problem von gesetzlichen Bestimmungen des Gedenkens

Ohne ins Detail der heiklen Frage nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gedenkens in Frankreich zu gehen, ist es hier angebracht sie deshalb zu erwähnen, weil die Furcht vor einer Verrechtlichung der Erinnerung manchmal

erklärt, wie die Pflicht zur Erinnerung zum Gegenstand eines bestimmten Misstrauens von Historikern wird. Dabei ist das Problem nicht, dass das Gesetz in die Pflicht zur Erinnerung eingreift. Dies geschieht regelmäßig, sofern der Staat Gesetze zum Gedenken oder den Nationalfeiertagen erlässt. Dasjenige was die Gegner von gesetzlichen Bestimmungen des Gedenkens zurückweisen, ist das Prinzip einer Bezeichnung der Vergangenheit durch den Staat, zumal mit der Möglichkeit von Strafverfolgung.

3) Drei mögliche Argumente für die Pflicht zur Erinnerung

Ich lasse diese Frage beiseite und komme auf die Argumente für eine Pflicht zur Erinnerung zurück. Alle individuelle oder kollektive Erinnerung ist grundlegend verletzlich, denn sie ist den Prozessen des Vergessens überlassen, die sich zu einem gegebenen Zeitpunkt verstärken, insbesondere mit dem Tod von Zeugen und mit der Distanz, die zwischen den vergangenen Ereignissen und der Gegenwart neuer Generationen immer wieder aufkommt. Im allgemeinen ist die Pflicht zur Erinnerung ein Kampf gegen das Vergessen, sei es ein aktives Vergessen, das Tatsachen herunterzuspielen oder abzulehnen sucht, so wie die Leugnung des Holocaust, oder ein passives Vergessen, der einfache Abstand zu Ereignissen aus der Vergangenheit, der Umstand, dass sich Spuren mit der Zeit verlieren. Warum aber sollte Vergessen nicht sein Werk vollziehen? Warum für bestimmte Verbrechen, die in der Vergangenheit begangen wurden, fordern, dass gegenüber der *Tugend des Vergessens* eine notwendige Ausnahme gemacht werden soll?

1-Die Pflicht zur Erinnerung als Imperativ der Gerechtigkeit (Ricoeur)

Von Ricoeur hat man vor allem die Überlegung zurückbehalten, dass er forderte, die „Pflicht zur Erinnerung“ durch eine „Erinnerungsarbeit“ zu ersetzen (Vgl. *La Mémoire, l'histoire, l'oubli*, Paris, 2000). Nun aber ist die Position Ricoeurs weit nuancierter. Wenn er den Missbrauch eines „verordneten Gedächtnisses“ [mémoire commandée] verurteilt, macht er geltend, dass die Pflicht zur Erinnerung etwas mehr enthält als die bloße „Erinnerungsarbeit“: sie enthält eine „Verpflichtung“, einen „Imperativ der Gerechtigkeit“. „Erinnerungsarbeit“ und „Pflicht zur Erinnerung“ sind zwei sich unterscheidende Begriffe und sind gleichermaßen notwendig. Laut Ricoeur ist die „Pflicht zur Erinnerung die Pflicht, jemand anderem als sich selbst durch Erinnerung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen“. Ricoeur führt also den Begriff der „Schuld“ ein, um die Gründe dieser Pflicht zu verdeutlichen. Wir „sind jenen, die uns vorangingen, *schuldig*, was wir einesteils sind“ (2000, 107-108). Dabei achtet er

darauf zu präzisieren, dass Schuld kein Synonym für Täterschaft, sondern für *Erbe* ist.

2- Zurückgeben von Menschlichkeit und Würde an die Opfer

Wenn der Begriff der „Schuld“ auch für die Soldaten, die früheren Kämpfer zutreffend ist, die „für das Vaterland starben“, macht er für die Opfer des Völkermords, die für nichts starben, keinen Sinn. Vom Thema der Schuld kommen wir zu jenem des Verlusts. Arendt unterstrich, dass der für das totalitäre System charakteristische Massenmord nicht nur versucht, seine Opfer zu töten, sondern auch die Spuren ihrer Existenz durch die totale physische Eliminierung und das Verschweigen, das das Verbrechen umgibt, verschwinden zu lassen. Die Opfer eines Genozids sind zumeist durcheinander in Massengräbern vergraben oder in Rauch aufgegangen. Tote und Grabstätten sind aus dem Register der Menschheit gestrichen als ob sie niemals dort hätten eingeschrieben sein sollen. Es ist ein wichtiges Argument für die Pflicht zur Erinnerung, dass es sich gegen die Logik der Auslöschung wendet, es verhindert, dass das Vergessen die Arbeit beendet. Sich erinnern, heißt nicht nur, den Opfern Gerechtigkeit zukommen zu lassen, indem ihre Leiden, die absolute Ungerechtigkeit, die sie erdulden mussten, zu Bewusstsein gelangt. Gerechtigkeit wird den Opfern auch zuteil, indem ihnen – sofern jedes menschliche Wesen das Recht auf eine Grabstätte hat – eine Form der Grablegung gestattet wird, die jene Menschlichkeit posthum wieder einsetzt, die ihnen voll zukommt.

3- Die Pflicht zur Erinnerung als Damm gegen den Rückfall in Gewalt

Die Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts lehrt uns, dass der Rückfall in Gewalt jederzeit möglich ist. Nach dem Zweiten Weltkrieg, den Völkermorden in Kambodscha und Ruanda, der ethnischen Säuberung in Ex-Jugoslawien, im Herzen Europas. Daraus ließe sich der Schluss ziehen, dass die Menschheit nichts aus ihrer Vergangenheit lernt, dass alle Pflicht zur Erinnerung zwecklos wäre. Dem kann jedoch im Gegenteil entnommen werden, dass die Erinnerungsarbeit und die Pflicht zur Erinnerung bisher nicht ausreichen, dass sie eher bestärkt als aufgegeben werden müssen. In der Tat existiert für eine Pflicht zur Erinnerung ein drittes und klassisches Argument, das deutlich macht, inwiefern diese Pflicht einen möglichen *Damm* gegen den Rückfall in Gewalt bildet. Anstatt schon selbst ausreichend zu sein, ist sie vielmehr nur eine Bedingung dafür, dass sich Verbrechen nicht wiederholen. In diesem Sinne gibt es eine *Tugend des Erinnerns*, die einerseits vor den Gefahren warnen kann, zu denen gewisse fremdenfeindliche Äußerungen führen. So hat zum Beispiel kürzlich der Fall Dieudonnés gezeigt, wie Antisemitismus in Frankreich immer wieder zutage

treten kann. Andererseits kann die Pflicht zur Erinnerung beispielhafte Figuren der Vergangenheit aufzeigen, die sich der Gewaltherrschaft entgegensetzten, so wie die Widerstandskämpfer in Frankreich und Deutschland unter Beweis gestellt haben, dass es möglich war, ist und sein wird, Gewaltherrschaft abzulehnen. Genau an diesem Punkt wird die Verantwortung gegenüber der Vergangenheit eine Verantwortung gegenüber der Zukunft.

Christophe Bouton

(Université Bordeaux Montaigne, christophe.bouton@u-bordeaux3.fr)